

# Statuten

## Obst- und Gartenbauverein Liebefeld-Köniz 1989

### **Artikel 1**

Der Obst- und Gartenbauverein Liebefeld-Köniz bezweckt die Hebung und Förderung des Gartenbaus im Allgemeinen. Er unterstützt alle Bestrebungen, die das Interesse für den Obst- und Gartenbau sowie das Verständnis für den Garten und die Pflanzen wecken.

### **Artikel 2**

Blumen- und Gartenfreunde, die sich für die Zwecke des Vereins interessieren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Verein kann Personen, die sich in hervorragender Weise um den Gartenbau oder den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Artikel 3**

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 4**

Die Hauptversammlung findet spätestens im Februar statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

## **Artikel 5**

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind

1. Protokoll
2. Jahresbericht
3. Rechnungsablage
4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Festsetzen des Mitgliederbeitrages
6. Jahresprogramm
7. Verschiedenes

Fragen, die nicht auf der Traktandenliste figurieren können gleichwohl behandelt werden, sofern sie mit den ordentlichen Geschäften in Zusammenhang stehen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der Anwesenden geheime Entscheidung verlangt wird.

## **Artikel 6**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und mindestens drei Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Das Ausführen der Beschlüsse der Hauptversammlung.
2. Das Aufstellen von Wahlvorschlägen zuhanden der Hauptversammlung.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Das Streichen von Mitgliedern, die ihren Austritt erklären oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
5. Die Vorbereitung neuer Geschäfte.
6. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.
7. Die Wahl der Kursleiter, allfälliger Ausschüsse und die Hilfspersonen.
8. Das Beschliessen von Ausgaben bis 500 Franken. Darüber hinaus hat die Hauptversammlung zu beschliessen.

## **Artikel 7**

Der Präsident besorgt die Leitung des Vereins. Er führt mit dem Sekretär gemeinsam die verbindliche Unterschrift.

## **Artikel 8**

Zwei von der Hauptversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung, Vermögensstand und Inventar und erstatten darüber schriftlich Bericht. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, der Ältere scheidet jeweils turnusgemäss aus.

## **Artikel 9**

Die Wahl eines Ehrenmitgliedes kann nur an einer Hauptversammlung unter Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden erfolgen

## **Artikel 10**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell dazu aufgegebenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Über die Liquidation des Vermögens beschliesst die Ausserordentliche Hauptversammlung. Vermögen und Inventar dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

## **Artikel 11**

Eine Abänderung der Statuten darf nur an einer Hauptversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Genehmigt durch die ordentliche Hauptversammlung vom 8. Februar 1989

Der Präsident: R. Tschanz

Der Sekretär: R. Etter